

Es ist besser, ein Problem zu erörtern, ohne es zu entscheiden, als es zu entscheiden, ohne es erörtert zu haben.
Demokrit; 460 – 370 v. Chr., griechischer Philosoph

Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

II/2006

Inhaltsverzeichnis

1. "Das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen" sowie "Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung" verabschiedet
 2. Verbesserung der Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten
 3. Änderung bei der Ermittlung der privaten Pkw-Nutzung des Geschäftswagens
 4. Erforderliche Angaben in "ordnungsgemäßem" Fahrtenbuch
 5. Ausweitung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen
 6. Das Bundeskabinett verabschiedet den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006
 7. Auswirkungen durch die Umsatzsteuererhöhung auf 19 %
 8. Reichensteuer, Pendlerpauschale, Elterngeld
 9. Keine Rentenversicherungspflicht von selbstständigen GmbH-Gesellschafter- Geschäftsführern
 10. Umsatzsteuersatz für das Legen einer Hausanschlussleitung
 11. Elektronisches Handelsregister zum 1.1.2007 geplant
 12. Abberufung des einzigen Geschäftsführers und Gesellschafters einer GmbH
 13. Vereinbarung über finanzielle Entschädigung anstatt Urlaub nicht erlaubt
 14. Unfallversicherung für Minijobber in Privathaushalten
-
- Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. "Das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen" sowie "Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung" verabschiedet

Der Bundestag hat am 17.3.2006 zwei Gesetze beschlossen, denen der Bundesrat am 7.4.2006 zugestimmt hat. **Die beiden Gesetze treten zum Teil rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft.** Nachfolgend soll zunächst in kurzer Form darauf eingegangen werden. Zu den wichtigen einzelnen Regelungen erfolgt jeweils ein getrennter ausführlicherer Beitrag.

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

- Doppelverdiener und Alleinerziehende können mit Wirkung ab dem 1.1.2006 erwerbsbedingte **Kinderbetreuungskosten** für Kinder bis 14 Jahre zu zwei Drittel, höchstens jedoch 4.000 Euro pro Kind und Jahr einkommensmindernd geltend machen.
Alle Eltern können zwei Drittel der Betreuungskosten, höchstens jedoch 4.000 Euro für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, steuerlich ansetzen. Zu den detaillierten Regelungen siehe Beitrag "Verbesserung der Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten".
- Die **Abschreibungsbedingungen** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden durch eine vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2007 befristete Anhebung der degressiven Abschreibung auf höchstens 30 % verbessert.
- Die Regelung des Einkommensteuergesetzes, die eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme **haushaltsnaher Dienstleistungen** vorsieht, wurde auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgedehnt sowie für Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen erweitert. Siehe hierzu den Beitrag: "Ausweitung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen".
- Die bei der Veräußerung eines **Binnenschiffes** aufgedeckten stillen Reserven können künftig auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden.
- Die Umsatzgrenze bei der **Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten** (Ist-Versteuerung) ist in den alten Bundesländern ab dem 1.7.2006 von 125.000 auf 250.000 Euro angehoben worden. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine Verlängerung der derzeitigen Regelung zur Ist-Versteuerung für die neuen Bundesländer (hier gelten 500.000 Euro) über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009.
Anders als bei der Regelversteuerung nach vereinbarten Entgelten muss die Steuer bei Anwendung des Ist-Prinzips erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt hat.
Die Vorsteuer kann sich der Unternehmer auch in Zukunft bei Leistungsbezug und Vorliegen einer Rechnung unabhängig von der Bezahlung sofort in Abzug bringen.

Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

- **Einnahmenüberschussrechnung:** Künftig können Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke nicht mehr sofort, sondern erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme berücksichtigt werden. Dafür ist die Gewinnermittlung nach der Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) angepasst und somit ein aus der Sicht der Kapitalanleger lukratives Steuersparmodell abgeschafft worden.
- **1%-Regelung:** Nach geltendem Einkommensteuerrecht konnte die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit einem Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden.

Das Gesetz unterscheidet ab 1.1.2006, ob es sich bei dem Kraftfahrzeug um **notwendiges** oder **gewillkürtes Betriebsvermögen** handelt. Über die einzelnen Regelungen informiert Sie der Beitrag "Änderung bei der Ermittlung der privaten Pkw-Nutzung des Geschäftswagens".

- **Umsatzsteuer bei Gebäudereinigung:** Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf das steuerpflichtige Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen ist **nicht** wie im Gesetzentwurf enthalten, erweitert worden. Hier bleibt alles beim Alten.
- **Umsatzsteuer für Spielbanken:** Um die umsatzsteuerliche Neutralität herzustellen, werden die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ab 1.7.2006 in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen.
- **Beleghandel:** Durch die Ergänzung der Abgabenordnung wird den Finanzbehörden die Möglichkeit eröffnet, auch die unberechtigte Weitergabe von Belegen wie z. B. Tankquittungen, aber auch Bewirtungsrechnungen und anderer Belege als Steuerordnungswidrigkeit zu verfolgen. Die entgeltliche Weitergabe von Belegen wird mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet.

2. Verbesserung der Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eröffnet das Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung rückwirkend ab 1.1.2006 für erwerbstätige Alleinerziehende und Elternpaare die Möglichkeit 2/3 der Kinderbetreuungskosten für ihre Kinder bis zum 14. Lebensjahr steuerlich abzusetzen.

Dabei können Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Kind wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten angesetzt werden. Die Regelung gilt auch, wenn der Alleinerziehende oder ein Elternteil behindert, dauerhaft krank oder in Ausbildung ist und der andere Elternteil erwerbstätig ist. Hier sind die Betreuungskosten bei den Sonderausgaben abziehbar.

Eltern mit Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 Euro, je Kind als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Damit wird typischerweise berücksichtigt, dass bei allen Eltern mit Kindern in dieser Altersgruppe Kinderbetreuungskosten (im Wesentlichen Kindergartenbeiträge) anfallen, unabhängig von Erwerbstätigkeit, Behinderung, Krankheit oder Ausbildung der Eltern. Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. die Mitgliedschaft in Sportvereinen, Tennis- oder Reitunterricht) und Ähnliches sind nicht begünstigt.

Bitte beachten Sie: Die Ausgaben müssen zwingend durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch einen Kontoauszug nachgewiesen werden. Barzahlungen werden demnach nicht anerkannt!

- **Beispiel 1:** Ein Ehepaar – der Ehemann ist vollzeitbeschäftigt, die Ehefrau Minijobberin – hat im Jahr 2006 Kinderbetreuungskosten für das achtjährige Kind in Höhe von 3.000 Euro getragen. Das Ehepaar kann 2/3 der Kosten, also 2.000 Euro, als Werbungskosten absetzen.
- **Beispiel 2:** Ein Elternpaar – der Mann ist erwerbstätig, Frau arbeitslos – zahlt für die Betreuung des vierjährigen Sohnes 3.000 und der zweijährigen Tochter ebenfalls 3.000 Euro im Jahr. Hier sind (nur) 2/3 der Kinderbetreuungskosten für den Sohn in Höhe von 2.000 Euro als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig.
- **Beispiel 3:** Ausgangssituation wie Beispiel 2, die Frau ist jedoch in Ausbildung. In diesem Fall können 2/3 von 6.000 Euro, d. h. 4.000 Euro als Sonderausgaben steuerlich angesetzt werden. Dies wäre auch der Fall, wenn die Frau z. B. nachweisbar dauerhaft krank oder behindert wäre.

Zum Abzug ist der Elternteil berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat. Haben beide Elternteile Kinderbetreuungskosten übernommen und wurde eine anderweitige Aufteilung nicht vorgenommen, so wird der Betrag je zur Hälfte bei der Einkünfteermittlung der Eltern berücksichtigt.

3. Änderung bei der Ermittlung der privaten Pkw-Nutzung des Geschäftswagens

Das "Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen" sieht für **Unternehmer**, die ihren betrieblichen Pkw weniger als 50 % betrieblich nutzen, ab dem 1.1.2006 eine schwerwiegende Änderung vor.

Nach der alten – bis 31.12.2005 gültigen – Rechtslage konnte die private Nutzung nach der 1-%-Regelung versteuert werden und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug zum *notwendigen Betriebsvermögen* (was eine betriebliche Nutzung zu mehr als 50 % voraussetzt) oder zum *gewillkürten Betriebsvermögen* (bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 %) gehörte.

Künftig ist die Listenpreisregelung nur noch auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens – also bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % – anwendbar. Liegt die betriebliche Nutzung zwischen 10 % und 50 %, ist die Privatnutzung nach der Neuregelung mit dem Teilwert – in Form einer Kostenschätzung (siehe Beispiel) – steuerlich anzusetzen oder nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Die 1-%-Regelung ist in diesen Fällen nicht mehr anwendbar.

Handlungsbedarf: Zunächst sei hier angemerkt, dass das Gesetz kein Fahrtenbuch vorschreibt. Zur Vermeidung von Streitpotenzial mit dem Finanzamt ist es jedoch empfehlenswert, so frühzeitig wie möglich Beweisvorsorge zu treffen, um die betriebliche Nutzung glaubhaft nachweisen zu können. **Dazu ist das (ordnungsgemäße) Führen eines Fahrtenbuches der sicherste Weg.** Ob bzw. welche Aufzeichnungen über die betrieblich geführten Fahrten außerhalb des Fahrtenbuches ausreichen werden, ist zurzeit noch unklar. Hier bedarf es sicherlich noch einer Klarstellung durch die Finanzverwaltung. Inwieweit die Entnahme des Fahrzeugs aus dem Betriebsvermögen sinnvoll sein kann, muss im Einzelfall geprüft werden.

Durch die Neuregelung können sich erhebliche Mehrbelastungen ergeben, wie das nachfolgende vereinfachte **Beispiel** zeigt: Ein Unternehmer fährt einen Pkw mit einem Bruttolistenpreis von 40.000 Euro. Der Anteil der betrieblichen Fahrten liegt 2006 unstrittig bei 30 %. Die Kfz-Kosten einschließlich der Abschreibung betragen 10.000 Euro.

- Die private Kfz-Nutzung nach der 1-%-Regelung beträgt 4.800 Euro ($40.000 \text{ Euro} \times 1 \% = 400 \text{ Euro/Monat} \times 12 = 4.800 \text{ Euro/Jahr}$)
- Nach der neuen Rechtslage muss der Unternehmer ab dem 1.1.2006 eine private Nutzung in Höhe von 7.000 Euro (70 % von 10.000 Euro) versteuern. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erhöht sich seine private Nutzung somit um 2.200 Euro.

Auf der anderen Seite können sich, z. B. für bereits abgeschriebene Pkw, bei denen die sog. "Kostendeckelung" zum Tragen kommt, Vorteile ergeben.

Von der Neuregelung sind Dienstwagen nicht betroffen, die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt i. d. R. auch für die private Nutzung durch den GmbH-Geschäftsführer.

4. Erforderliche Angaben in "ordnungsgemäßigem" Fahrtenbuch

Wird ein betrieblicher Pkw auch privat genutzt, so handelt es sich steuerrechtlich um einen geldwerten Vorteil, dessen Höhe nach der 1-%-Regelung zu bewerten ist, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein "ordnungsgemäßes" Fahrtenbuch nachgewiesen wird.

An ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch stellt die Finanzverwaltung hohe Ansprüche. Der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuches ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgt allerdings, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen. Dazu gehört auch, dass das – **zeitnah und in geschlossener Form zu führende** – **Fahrtenbuch** die nicht als Arbeitslohn zu erfassende anteilige berufliche Verwendung des Dienstwagens in einer schlüssigen Form belegt.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss grundsätzlich zu den beruflichen Reisen Angaben zum Datum, zum Reiseziel, zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung und zu dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometer-

stand des Fahrzeugs enthalten. Mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise können zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wenn die einzelnen aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.

Der Übergang von der beruflichen Nutzung zur privaten Nutzung des Fahrzeugs ist im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstands zu dokumentieren. **Die erforderlichen Angaben müssen sich aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.**

Anmerkung: Das "Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen" sieht für Unternehmer, die ihren Firmen-Pkw zwischen 10 % und 50 % betrieblich nutzen, vor, die Privatnutzung mit dem Teilwert – in Form einer Kostenschätzung – steuerlich anzusetzen oder nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Die 1-%-Regelung ist in diesen Fällen nicht mehr anwendbar. Das "ordnungsgemäße" Fahrtenbuch wird in diesen Fällen demnach noch mehr an Bedeutung gewinnen und sollte auch entsprechend geführt werden.

5. Ausweitung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung erweitert die Bundesregierung die Abzugsmöglichkeiten für die Inanspruchnahme von sog. haushaltsnahen Dienstleistungen.

Nach der bisherigen Rechtslage konnten Steuerpflichtige ihre Aufwendungen für regelmäßige Renovierungsarbeiten im Haushalt, wie Schönheitsreparaturen und kleine Ausbesserungsarbeiten, bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Die Steuerersparnis betrug maximal 20 % der Aufwendungen, somit höchstens 600 Euro. Die Finanzverwaltung gewährte den Steuerabzug allerdings nur unter restriktiven Voraussetzungen. Handwerkliche Tätigkeiten waren nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie von Auftraggebern auch ohne besonderes handwerkliches Geschick erledigt werden konnten.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung können rückwirkend zum 1.1.2006 *alle Handwerkerrechnungen*, die vom Mieter oder Eigentümer für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung bezahlt werden, bis zum Höchstbetrag von 600 Euro pro Jahr (20 % von 3.000 Euro) von der Steuer abgezogen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um **Renovierungs- oder Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten** handelt. Begünstigt sind z. B. das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags, die Modernisierung des Badezimmers, der Austausch von Fenstern oder Garten- und Wegebauarbeiten.

Des Weiteren werden durch die Neuregelung auch **Umzugskosten**, soweit sie von Umzugsspeditionen durchgeführt werden, steuerlich begünstigt.

Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde oder ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht, werden durch die Neuregelung ebenfalls erfasst. Die Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf zu, wenn sie für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person oder im Haushalt des Angehörigen durchgeführt werden. Bei Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen verdoppelt sich der Höchstbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen auf 6.000 Euro, was eine Steuerermäßigung von höchstens 1.200 Euro bedeutet.

- **Beispiel 1:** Dem Steuerpflichtigen sind 2006 Aufwendungen für Renovierungsarbeiten in der eigenen genutzten Wohnung in Höhe von 6.000 Euro entstanden. Die Steuerermäßigung beträgt 600 Euro (20 % von höchstens 3.000 Euro).
- **Beispiel 2:** Der Steuerpflichtige hat 2006 Aufwendungen für Pflegeleistungen seiner pflegebedürftigen Mutter, die nicht durch die Pflegeversicherung finanziert wurden, in Höhe von 6.000 Euro getragen. Die Steuerermäßigung beträgt 1.200 Euro (20 % von 6.000 Euro).

- **Beispiel 3:** Der Steuerpflichtige macht 2006 sowohl Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten (2.000 Euro) als auch für Betreuungsleistungen (4.000 Euro) geltend. Die Steuerermäßigung beträgt 1.200 Euro (20 % von 6.000 Euro).

Anmerkung: Wie bisher werden nur Arbeitskosten steuerlich begünstigt. Die Aufwendungen müssen zwingend durch Vorlage der Rechnung und die Zahlung durch einen Kontoauszug nachgewiesen werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt. **Es empfiehlt sich daher entsprechende Rechnungen sowie die dazugehörigen Kontoauszüge aufzubewahren!**

6. Das Bundeskabinett verabschiedet den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006

Das Bundeskabinett hat am 22.2.2006 dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006 zugestimmt. Das Gesetz – dem noch Bundestag und Bundesrat zustimmen müssen – wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause verabschiedet. Nachfolgend soll in kurzen Stichpunkten auf die für die Steuerpflichtigen wichtigen Maßnahmen hingewiesen werden.

- Der **Pauschalbeitragssatz für geringfügig Beschäftigte** wird dem Entwurf zufolge bereits ab dem **1.7.2006** von derzeit 25 % auf 30 % angehoben. In diesem Zusammenhang erhöht sich der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung entsprechend von 11 % auf 13 % und zur Rentenversicherung von 12 % auf 15 %.
Im Gleichklang zur Anhebung des Pauschalbeitragssatzes für die Kranken- und Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte wird auch die Formel für die Gleitzone an die neue Pauschalgrenze angepasst.
Minijobs in Privathaushalten, die über das Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, sind von der Beitragserhöhung nicht betroffen. Hier sind weiterhin je 5 Prozent zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.
- Die Anhebung des **allgemeinen Umsatzsteuersatzes** von 16 % auf 19 % zum 1.1.2007 soll der Erzielung von Einnahmen zu Zwecken der Haushaltskonsolidierung sowie der Reduzierung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung dienen.
- Der **Regelsatz der Versicherungssteuer** wird zum 1.1.2007 von 16 % auf 19 % angehoben. Durch die Änderungen werden neben dem Regelsteuersatz die besonderen Steuersätze für Feuerversicherungen, für verbundene Wohngebäude- und Hausratversicherungen, für Seeschiffskaskoversicherungen sowie für Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr ebenfalls erhöht.
- Mit den Änderungen des Sozialgesetzbuches wird die im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellte Senkung des **Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung** um zwei Prozentpunkte von 6,5 % auf 4,5 % zum 1.1.2007 umgesetzt.
- Zukünftig sind die **steuerfreien Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge**, die auf einen Grundlohn von mehr als 25 Euro die Stunde berechnet werden, nicht mehr sozialversicherungsfrei.

7. Auswirkungen durch die Umsatzsteuererhöhung auf 19 %

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 hat der Gesetzgeber eine Anhebung des Umsatzsteuersatzes von 16 % auf 19 % zum 1.1.2007 beschlossen. Danach gilt u. a. Folgendes zu beachten:

Werden Teilleistungen erbracht, so kommt es für die Anwendung der Anhebung des Umsatzsteuersatzes nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Werklieferungen oder -leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die statt der Gesamtleistung geschuldet werden. Sowohl der Leistende als auch der Leistungsempfänger müssen sich darüber einig sein, dass eine bestimmte Gesamtleistung wirtschaftlich, rechtlich und tatsächlich in Teilleistungen aufgespalten werden soll. Danach muss dann auch verfahren werden.

Im Hinblick auf die ab 1.1.2007 anstehende Umsatzsteuererhöhung sollten gerade in der Bauwirtschaft Vorkehrungen getroffen werden, um vor dem Übergang zum höheren Steuersatz Teilleistungen abrechnen zu können.

Die Steuersatzerhöhung gilt auch bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen *bereits vor In-Kraft-Treten*. Die Steuerberechnung ist in diesen Fällen zu berichtigen, wenn die Leistung ausgeführt wird. **Das Rechnungs- oder Zahlungsdatum spielt dabei keine Rolle. Ausschlaggebend ist ausschließlich der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung.** Grundsätzlich kommt für alle vor dem Datum der Anhebung bewirkten Umsätze der alte Umsatzsteuersatz von 16 % zur Anwendung.

Beim Abschluss von Verträgen, deren Lieferung bzw. Leistung nach dem 31.12.2006 erfolgt, sollte beachtet werden, dass diese bereits mit 19 % Umsatzsteuer belastet sind. Gleichwohl sollte bei Abgabe von Angeboten, Kostenvoranschlägen und Preislisten auf den neuen Umsatzsteuersatz hingewiesen werden.

- **Abrechnung von Teilentgelten und Vorausrechnungen:** Erteilt ein Unternehmer über vor dem 1.1.2007 vereinnahmte Teilentgelte Rechnungen, die er nach diesem Datum ausgeführt hat, so ist hier noch der Steuersatz von 16 % anzugeben. Der Leistungsempfänger kann die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er die Zahlung geleistet hat. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung nach dem ab 2007 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 % ausgewiesen oder in einer Restrechnung die geschuldete weitere Umsatzsteuer (3 %) zusätzlich angegeben wird. Diese weitere Umsatzsteuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berechnen und zu entrichten, in dem die Leistung oder Teilleistung erbracht wird. Der Vorsteuerabzug kann beansprucht werden, sobald die Leistung ausgeführt ist und die End- oder Restrechnung vorliegt.

- **Durchsetzbarkeit des höheren Umsatzsteuersatzes:** Bei Liefer- oder Leistungsverträgen, die vor dem Datum des In-Kraft-Tretens des neuen Steuersatzes abgeschlossen wurden und nach diesem Datum ausgeführt werden, kann nicht in jedem Fall die Differenz zwischen dem alten Umsatzsteuersatz von 16 % und dem neuen Steuersatz von 19 % vom Vertragspartner nachgefordert werden. Problemlos wird die Abwälzung des Differenzbetrages auf den Kunden dann sein, wenn die Preise im Vertrag *"zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer"* festgelegt wurden oder das Entgelt als Nettoentgelt aufgrund einer Gebührenordnung erhoben wird (z. B. bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten).

Wurde ein Vertrag innerhalb von vier Monaten vor dem Datum der Einführung des neuen Steuersatzes mit dem alten Steuersatz von 16 % abgeschlossen, ohne den Hinweis, dass bei Lieferung oder Leistung nach dem Datum ein höherer Umsatzsteuersatz zum Tragen kommt, so ist ein Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung durch den Kunden zivilrechtlich nicht durchsetzbar. Eine Sondervorschrift im Umsatzsteuergesetz regelt den Anspruch auf Ausgleich von umsatzsteuerlichen Mehrbelastungen bei so genannten Altverträgen. Danach kann ein Unternehmer, wenn er eine Lieferung oder Leistung nach dem In-Kraft-Treten des neuen Steuersatzes ausführt, vom Vertragspartner einen Ausgleich der Mehrbelastung dann verlangen, wenn der Vertrag vier Monate vor dem Einführungsdatum abgeschlossen wurde und im Vertrag ein Ausgleich im Falle einer Umsatzsteuererhöhung nicht ausgeschlossen wurde.

Anmerkung: Alle Personen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollten Investitionen, die sie geplant haben – falls zeitlich noch möglich –, vor Einführung des neuen Steuersatzes tätigen. Bei größeren Investitionen wie z. B. bei einem Pkw macht sich die Umsatzsteuererhöhung von 3 % besonders bemerkbar. Aber auch Praxiseinrichtungen, Büromöbel, PCs usw. sind von dieser Verteuerung betroffen.

8. Reichensteuer, Pendlerpauschale, Elterngeld

Anfang Mai 2006 einigte sich die Große Koalition auf die Umsetzung weiterer bereits im Koalitionsvertrag vereinbarter Maßnahmen, die ab dem 1.1.2007 zum Tragen kommen sollen.

Dazu zählt die Einführung einer (verfassungsrechtlich umstrittenen) sog. **"Reichensteuer"**. Für zu versteuernde Einkommen von mehr als 250.000 Euro für Ledige und 500.000 Euro für Verheiratete soll die

Steuer um drei Prozentpunkte von derzeit 42 % auf dann 45 % angehoben werden. Gewerbliche Einkünfte werden mit dem Zuschlag nicht belastet.

Neuerungen erwarten auch die Pendler. So verständigten sich die Koalitionäre auf die Streichung der **Pendlerpauschale** für die ersten 20 Kilometer. Steuerpflichtige, deren Entfernung zum Arbeitsplatz mehr als 20 Kilometer beträgt, erhalten beginnend ab dem 21. Kilometer die Pauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer.

Des Weiteren sehen die Planungen vor, dass Eltern, die die Betreuung ihres ab dem 1.1.2007 geborenen Kindes übernehmen und dafür beruflich eine Pause einlegen, 67 % ihres letzten Nettoeinkommens – höchstens 1.800 Euro im Monat – ein Jahr lang als sog. "**Elterngeld**" erhalten. Nehmen auch Väter mindestens zwei Monate Auszeit aus dem Beruf, wird das Elterngeld 14 Monate lang gezahlt. Nicht Erwerbstätigen steht ein Sockelbetrag von 300 Euro zu.

9. Keine Rentenversicherungspflicht von selbstständigen GmbH-Gesellschafter- Geschäftsführern

Seit dem 1.1.1999 sind selbstständig tätige Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Hiervon erfasst wird auch eine selbstständige Tätigkeit im Rahmen einer Mitarbeit in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH).

Das Bundessozialgericht vertritt in seinem Urteil vom 24.11.2005 (B 12 RA 1/04 R) die Auffassung, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Rentenversicherungspflicht nicht auf die Verhältnisse der Gesellschaft, sondern auf die des selbstständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers abzustellen sei. Dies hätte zur Folge, dass bislang nicht rentenversicherungspflichtige Einzelkaufleute mit mehreren Arbeitnehmern und Auftraggebern versicherungspflichtig werden, sobald sie eine Gesellschaft gründen, in der sie eine beherrschende Stellung einnehmen.

Die Deutsche Rentenversicherung hat beschlossen, dem Urteil des Bundessozialgerichts zur Rentenversicherungspflicht von selbstständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu folgen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde um eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis gebeten.

Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger ist es ausreichend, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht des Gesellschafters von der Gesellschaft erfüllt werden. Es ist somit maßgebend, wie viele versicherungspflichtige Arbeitnehmer bei der Gesellschaft beschäftigt sind und für wie viele Auftraggeber die Gesellschaft tätig ist.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts entspricht nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung nicht dem Sinn und Zweck der Regelung.

10. Umsatzsteuersatz für das Legen einer Hausanschlussleitung

Beim Bundesfinanzhof (BFH) ist ein Verfahren anhängig, das die Frage klären soll, ob das Legen von Wasserleitungen (Liefererleitungen) einschließlich der Hauswasseranschlüsse als umsatzsteuerpflichtige Leistung "Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz", bei der der Regulärsteuersatz (von zzt. 16 %) oder, als unselbstständige Nebenleistung, bei der ein Steuersatz (von zzt. 7 %) zum Tragen kommt, anzusehen ist.

Der BFH hat nunmehr dem Europäischen Gerichtshof diese Frage zur Entscheidung vorgelegt.

Bezieher derartiger Leistungen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollten gegen Bescheide mit einer 16-prozentigen – bzw. ab 1.1.2007 19-prozentigen – Umsatzsteuerberechnung Widerspruch einlegen.

11. Elektronisches Handelsregister zum 1.1.2007 geplant

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2005 den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Punkte des Entwurfs aufgezeigt werden:

- **Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister:** Spätestens bis zum 1.1.2007 werden das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen – mit Ausnahmen – nur noch elektronisch eingereicht werden. Weil die Register elektronisch geführt werden, können Handelsregistereintragen künftig auch elektronisch bekannt gemacht werden.
- **Offenlegung der Jahresabschlüsse:** Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu erleichtern, sollen für ihre zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein.
- **Elektronisches Unternehmensregister:** Durch die Schaffung eines zentralen Unternehmensregisters – www.unternehmensregister.de – sollen die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten zentral elektronisch abgerufen werden können.

12. Abberufung des einzigen Geschäftsführers und Gesellschafters einer GmbH

Die Amtsniederlegung durch den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH ist rechtsmissbräuchlich, wenn der Geschäftsführer nicht zugleich einen neuen Geschäftsführer bestellt oder die Amtsniederlegung aus einem wichtigen Grund erfolgt. Im Interesse der Rechtssicherheit angesichts der Personenidentität von Geschäftsführungs- und Willensbildungsorgan ist es gerechtfertigt, höhere Anforderungen an die Amtsniederlegung des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers zu stellen.

Anderenfalls könnte dieser nach freiem Belieben das Geschäftsvermögen dem Gläubigerzugriff entziehen, indem er die Gesellschaft durch Amtsniederlegung handlungsunfähig macht.

Diese Grundsätze müssen auch dann gelten, wenn der Geschäftsführer sein Amt nicht niedergelegt hat, sondern sich als alleiniger Gesellschafter selbst im Beschlusswege abberufen hat.

13. Vereinbarung über finanzielle Entschädigung anstatt Urlaub nicht erlaubt

Nach der Arbeitszeitrichtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen erhält.

Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.

Der Europäische Gerichtshof unterstreicht in seinem Urteil, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ein bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Gemeinschaft ist. Die Arbeitnehmer müssen über eine tatsächliche Ruhezeit verfügen, damit ein wirksamer Schutz ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit sichergestellt ist. *Nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses* kann dieser Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.

Die positive Wirkung dieses Urlaubs für die Sicherheit und die Gesundheit des Arbeitnehmers entfaltet sich vollständig, wenn der Urlaub in dem vorgesehenen Jahr genommen wird. Er verliert jedoch seine Bedeutung für das Ziel der Sicherheit der Arbeitnehmer nicht, wenn er zu einer späteren Zeit genommen wird. Die Möglichkeit einer finanziellen Entschädigung für den übertragenen Mindestjahresurlaub würde jedenfalls einen mit den Zielen der Richtlinie unvereinbaren Anreiz schaffen, auf den Erholungsurlaub zu verzichten oder die Arbeitnehmer dazu anzuhalten, darauf zu verzichten.

Folglich steht die Richtlinie dem entgegen, dass der bezahlte Mindestjahresurlaub im Fall der Übertragung auf ein späteres Jahr durch eine finanzielle Vergütung ersetzt wird. Insoweit ist es nicht von Belang, ob eine finanzielle Entschädigung für den bezahlten Jahresurlaub auf einer vertraglichen Vereinbarung beruht oder nicht.

14. Unfallversicherung für Minijobber in Privathaushalten

Ab 2006 wird die Unfallversicherung in das Haushaltsscheckverfahren integriert. Die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft übernimmt bei Minijobs im Privathaushalt auch die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung und zieht die Beiträge zusammen mit den anderen Abgaben (Krankenversicherung 5 %, Rentenversicherung 5%, Pauschsteuer 2 % und 0,1 % Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung) ein.

Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt ab Januar 2006 einheitlich 1,6 % und wird zusammen mit den anderen Abgaben zweimal jährlich jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli für das vorangegangene Halbjahr im Lastschriftverfahren eingezogen. Die erste Beitragszahlung wird also zum 15. Juli 2006 fällig.

Anmerkung: Der Pauschalbeitragssatz für geringfügig Beschäftigte wird dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 zufolge bereits ab dem 1.7.2006 von derzeit 25 % auf 30 % angehoben. *Minijobs in Privathaushalten, die über das Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, sind von der Beitragserhöhung jedoch nicht betroffen.*

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

1.1.2002	-	30.6.2002	=	2,57 %
1.7.2002	-	31.12.2002	=	2,47 %
1.1.2003	-	30.6.2003	=	1,97 %
1.7.2003	-	31.12.2003	=	1,22 %
1.1.2004	-	30.6.2004	=	1,14 %
1.7.2004	-	31.12.2004	=	1,13 %
1.1.2005	-	30.6.2005	=	1,21 %
1.7.2005	-	31.12.2005	=	1,17 %
		ab 1.1.2006	=	1,37 %

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5%-Punkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern: Basiszinssatz + 8%-Punkte

Verbraucherpreisindex
(2000 = 100)

2006:

April = 109,9; März = 109,5; Februar = 109,5; Januar = 109,1

2005:

Dezember = 109,6; November = 108,6; Oktober = 109,1; September = 109,1;
August = 108,7; Juli = 108,6; Juni = 108,1; Mai = 108,0; April = 107,7; März =
107,6, Februar = 107,3; Januar = 106,9

2004:

Dezember = 107,3; November = 106,2; Oktober = 106,6;
September = 106,4; August = 106,7; Juli 106,5; Juni = 106,2; Mai = 106,2;
April = 106,0; März = 105,7; Februar = 105,4; Januar = 105,2

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.